



Fragen und Antworten zur Pandemie-Zulage und den neuen Kursvarianten

Pandemie-Zulage

- Für welche Kurse gilt die Pandemie-Zulage?

Die Pandemie-Zulage kann für Kurse beantragt werden, die nach dem 16.03.2020 gestartet sind. Hierfür ist das „Formular zur Genehmigung einer Kursvariante während der Zeit der Coronapandemie und der Pandemie-Zulage“ zu verwenden. Für diese Kurse müssen pandemiebedingte Mehraufwände entstehen **und** bei der Kursdurchführung im Präsenzformat muss ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten werden. Alle Mehraufwände sind mit dieser Pauschale abgegolten und können nicht über andere zuwendungsfähige Ausgaben abgerechnet werden. Die Regelungen gelten entsprechend dem 5. EOK-Trägerschreiben befristet bis zum 31.12.2020.

- Welche Mehraufwendungen sind damit konkret gemeint? Darf die Pauschale auch für die Anschaffung von Einzeltischen genutzt werden, um mehr Teilnehmende in einem Raum unterzubringen unter Voraussetzung der 1,5 m Mindestabstand oder für die Online-Durchführung des Unterrichts, z.B. Laptop und dazugehörige Technik?

Die Pauschale kann für sämtliche Mehraufwände genutzt werden, die in Kursen entstehen, die nach dem 16.03.2020 gestartet sind oder künftig neu starten. Die Art der Mehraufwände (Personalausgaben, sächliche Ausgaben sowie Sonstiges) muss im Genehmigungsformular angegeben werden. Weitere Informationen sind nicht notwendig.

- Fallen auch mögliche Mehraufwände darunter, die während der projektbezogenen Arbeiten in der Aussetzungsphase entstanden sind?

Die Pandemie-Zulage ist eine kursbezogene Zulage. Sie kann für Kurse beantragt werden, die nach dem 16.3.2020 gestartet sind. Hat seitdem kein Unterricht stattgefunden, sondern haben Sie stattdessen projektbezogene Arbeiten durchgeführt, kann die Pandemie-Zulage folglich nicht beantragt werden.

- Kann die Pandemie-Zulage auch beantragt werden, wenn der Kurs schon gestartet ist?

Ja, die Pandemie-Zulage gilt auch rückwirkend für alle Kurse, die nach dem 16.03.2020 gestartet sind.

- **Wird die Pandemie-Zulage voll und als Pauschale ausgeschüttet? Oder wird der genaue Bedarfsbetrag ausgezahlt? Bedeutet die anteilige Zahlung der Pandemie-Zulage, dass die einzelnen Module abgeschlossen sein müssen?**

Die beantragte Pandemie-Zulage kann in voller Höhe nur für vollständig durchgeführte Kurse ausgezahlt werden. Sollte ein Kurs vorzeitig abgebrochen werden, so wird die Pauschale anteilig pro begonnenes Modul gezahlt. Die Vorlage des Sachberichts wird um die Angabe ergänzt, wie viele Module im Jahr 2020 mit beantragter Pandemie-Zulage angeboten wurden.

- **Was gilt in diesem Fall für das Modul „Werte und Zusammenleben“, wenn dieses im Querschnitt durchgeführt wird?**

Auch für das Wertemodul gilt die Regelung, dass die anteilige Pauschale gezahlt wird, sobald das Modul begonnen wurde.

- **Ist für die Pauschalen ein Nachweis nötig? Müssen Belege gesammelt werden?**

Das Bundesamt hält sich die nachträgliche Überprüfung Ihrer Angaben im Antragsformulars vor. Im Verwendungsnachweis ist die Anzahl der Module pro Kurs anzugeben, für die die Pauschale berücksichtigt wurde. Im Genehmigungsformular muss bestätigt werden, dass Mehraufwände entstehen und der Mindestabstand eingehalten wird. Die Vorlage für den Verwendungsnachweis wird aktuell angepasst und Ihnen zugeschickt.

- **Inwiefern wirkt sich die Gewährung der Pandemie-Zulage auf die Finanzierungspläne aus? Ab wann muss ein neuer Finanzplan erstellt werden? Wo soll die Zulage im Verwendungsnachweis eingetragen werden?**

Die aktualisierte Vorlage für den Verwendungsnachweis wird eine neue Position enthalten, F0838 (Pandemie-Zulage). Der Finanzierungsplan muss entsprechend angepasst und ergänzt werden. Sobald Ihnen eine konkrete Planung über die Anzahl der Kurse für das restliche Jahr 2020 vorliegt, nehmen Sie mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Kontakt auf, um die Änderungen abzusprechen.

- **Warum können nicht auch Kurse die Pandemie-Zulage erhalten, die vor dem 16.03.2020 gestartet sind? Kann der Mehraufwand für vor dem 16.03.2020 gestartete Kurse auf die Maßnahmekosten gesetzt werden (v.a. erhöhte Reinigungskosten, Desinfektionsmittel)?**

Es musste für die Pandemie-Zulage ein Stichtag gesetzt werden. Für Kurse, die vor dem 16.03.2020 gestartet sind, können förderfähige Ausgaben über die Maßnahmekosten abgerechnet werden, die zwingend für die weitere Projektdurchführung benötigt werden (z. B. damit Präsenzveranstaltungen stattfinden können). Voraussetzung hierfür ist, dass die benötigten Finanzmittel, z.B. für Schutzausrüstung, nicht durch andere Quellen (eigene Mittel des Trägers und/oder der Teilnehmenden) bezogen werden können. Anpassungen des Finanzplans stimmen Sie mit Ihrem Sachbearbeiter ab.

- **Wann kann die Pandemie-Zulage abgerufen werden?**

Die Pandemie-Zulage kann mit dem Mittelabruf abgerufen werden. Achten Sie darauf, den Finanzierungsplan rechtzeitig zu aktualisieren. Unter Umständen kann es sinnvoll sein, die Pauschale erst dann (ganz) abzurufen, wenn der entsprechende Kurs abgeschlossen ist. Sollte ein Kurs vorzeitig abgebrochen werden, kann die Pauschale nur anteilig gezahlt werden. Falls zuvor die gesamte Pauschale abgerufen wurde, müsste im Fall des vorzeitigen Abbruchs eine anteilige Rückzahlung der Pauschale erfolgen.

Mindestteilnehmendenzahl

- **Gelten die bisherigen Meldefristen und Kürzungen für Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl?**

Die Vorgaben der Förderrichtlinie und die bisherige Meldepraxis sind mit Wiederaufnahme der Kursdurchführung weiterhin gültig. Landesrechtliche Vorgaben sind der einzige hinzugekommene Grund, wodurch die Mindestteilnehmendenzahl im Falle der Kursdurchführungsvariante C unterschritten werden kann. Hierfür bedarf es einer Genehmigung.

- **Wird in Bezug auf die Ausnahmeregelung zur Mindestteilnehmendenzahl zwischen landesrechtlichen Regelungen und Vorgaben des Landkreises unterschieden?**

Nein, unter landesrechtliche Regelungen fallen auch Bestimmungen der Landkreise.

- **Bei der Umsetzung eines Frauenkurses in der Variante C gilt dann gleichermaßen die reduzierte Mindestteilnehmendenzahl von 8 Personen?**

Die Regelung gilt wie zuvor, d.h. in Variante C besteht eine Teilgruppe während der synchronen Lernphasen aus mindestens vier Personen.

- **Was gilt aktuell für die Nachakquise von Teilnehmenden? Muss nach der Meldung zur Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl auf eine Antwort des BAMF gewartet werden?**

Es gilt das gleiche Verfahren wie zuvor. Wenn Sie an drei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten haben, müssen Sie dies an das Bundesamt melden. Die Mitteilung reicht aus, Sie müssen nicht auf eine Antwort warten. Sie haben dann vier Wochen Zeit für die Nachakquise und melden die erfolgreiche Nachakquise bzw. die weiter existierende Unterschreitung selbstständig.

- **Wie wird bei der Nachakquise mit Krankheit oder Urlaub der Lehrkraft (Unterbrechung des Kurses) umgegangen, verlängert sich hier die Zeit zur Nachakquise?**

Auch hier ändert sich das bisherige Vorgehen nicht. In Zeiten, in denen aufgrund von Urlaub, Krankheit etc. kein regulärer Unterricht angeboten wird, werden weder Anwesenheitslisten geführt, noch gilt die Zeit für die Nachakquise.

- **Gelten auch Corona-Risikogruppen als vulnerable Gruppe, für die die Mindestteilnehmendenzahl unterschritten werden kann?**

Die Ausnahmegenehmigung gilt für Kurse, die sich ausschließlich an vulnerable Asylbewerber/innen richten. Hierzu gehören •Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben oder Menschen mit einer Behinderung. Mitunter gehören diese Personen auch Corona-Risikogruppen an. Corona-Risikogruppen sind aber nicht automatisch mit vulnerable Personen.

- **Ab wann kann aktuell ein neuer Kurs gestartet werden? Muss der erste Kurs bei maximal 20 Teilnehmenden angekommen sein, oder kann ich zwei Kurse parallel mit jeweils 12 Teilnehmenden durchführen?**

Die Teilnehmendenzahl muss für jeden regulären Kurs weiterhin zwischen 12 und 20 Personen betragen. Zu beachten bei der Kursplanung ist aber, dass bei einer dauerhaften Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl ein Kurs abgebrochen werden müsste, so dass es praktikabel erscheint, immer mit mehr Teilnehmenden zu planen.

- **Bei einigen Kursen sind Teilnehmende abgesprungen. Können jetzt neue Teilnehmende aufgenommen werden?**

Auch hier gibt es keine Änderungen zur bisherigen Praxis. Grundsätzlich können immer wieder neue Teilnehmende in einen laufenden Kurs aufgenommen werden. Sie können den Kurs aber auch abbrechen und einen neuen Kurs starten, bspw., wenn sich die Teilnehmerzusammensetzung stark verändert hat.

- **Ein vor dem Shutdown begonnener Kurs erreicht die Mindestteilnehmendenzahl nicht. Wann muss der Kurs abgebrochen werden? Ist der 31.07. der Stichtag?**

Die Vier-Wochen-Frist bei Unterschreitung der Mindestteilnehmendenzahl gilt bei Durchführung der Kurse, jedoch nicht in der Zeit der projektbezogenen Arbeiten. Die Zeiten vor der Pausierung und die nach der Wiederaufnahme des Kurses werden für die Frist berücksichtigt,

- **Der Kursraum ist zu klein, um im Falle der Kursvariante C die Mindestteilnehmendenzahl pro Teilgruppe einzuhalten. Welche Alternativen haben wir, wenn auch ein Online-Kurs nicht möglich ist?**

In diesem Fall stimmen Sie das weitere Verfahren mit Ihrem Sachbearbeiter ab.

- **Wie wird bei Kursen der Variante C die Einhaltung der Mindestteilnehmerzahl "berechnet"/"festgestellt", wenn z.B. die Kleingruppen an alternierenden Tagen "Präsenzunterricht" haben?**

Die Kursleitung wird Unterrichtsinhalte vorbereiten, die Sie an einem Tag X mit der einen Teilgruppe bearbeitet und an einem Tag Y mit der anderen. Für diese beiden Unterrichte zusammengenommen kommen dann die Regelungen zur Mindestteilnehmendenzahl zur Anwendung.

Formular zur Genehmigung der Kursvarianten

- **Was ist, wenn ich während des Kurses die Kursvariante ändern möchte, wie wird das gehandhabt – gibt es Änderungsformulare?**

Bereits genehmigte Varianten können auch nach dem Start der Kursumsetzung geändert werden. Eine Änderung muss vorab per E-Mail an die Zentralstelle bzw. das Bundesamt angekündigt und ebenfalls über das reguläre Genehmigungsformular beantragt und genehmigt werden. Achten Sie auf die korrekte Übermittlung der Kursdaten (Kursnummer, Zeitraum) da die Kurse darüber eindeutig identifizierbar sind.

- **Muss ich regulär durchgeführte Kurse mit beantragen (da auf Antragsformular mit enthalten)?**

Eine Genehmigung für Kurse, die im Präsenzunterricht stattfinden und nicht von der regulären Praxis abweichen (z.B. indem zeitgleich in zwei Räumen unterrichtet wird), ist nicht notwendig. Wenn für diese Kurse die Pandemie-Zulage beantragt wird, ist das Formular jedoch vorzulegen.

- **In Anlage 1 wird synchroner Unterricht ausschließlich als Videokonferenz definiert. In Anlage 2 kann man jedoch bei synchronem Unterricht auch noch andere Optionen ankreuzen, die in Anlage 1 nur asynchronen Lernmethoden zugerechnet werden. Was gilt nun?**

Entscheidend ist, dass die synchronen Lernphasen folgende Merkmale erfüllen: Die Teilnehmenden kommen als Gruppe zusammen, es existieren feste Kurszeiten und das synchrone Lernen macht eine Interaktion der Teilnehmenden mit der Lehrkraft sowie untereinander möglich.

- **Wie lange im Voraus muss man den Antrag auf Genehmigung der Kursvariante vor Kursbeginn stellen?**

Der Antrag auf Genehmigung muss vor Umsetzung der jeweiligen Variante vorliegen, damit die Genehmigung auch rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung erteilt werden kann.

- **Sollen alle Kurse im Formular zur Genehmigung der Kursvarianten eingetragen werden, die in diesem Jahr stattfinden oder nur die Kurse, für die die Pauschale beantragt wird?**

Bitte tragen Sie die Kurse ein, für die eine Beantragung der Pauschale und/oder eine Änderung des Lehrformats vorgesehen ist. Für die Kursvariante A ist keine Genehmigung erforderlich, außer der Kurs wird zeitgleich in zwei verschiedenen Räumen durchgeführt. Bitte nehmen Sie eine Bündelung nach den Kursvarianten vor, d.h. Sie müssen nicht für jeden Kurs ein einzelnes Formular einreichen. Im Fall von Änderungen können Sie das Formular später anpassen und erneut einreichen.

- **Wie gibt man bei der Wiederaufnahme von pausierten Kursen im Formular für die Genehmigung an, wie viele UE bereits abgehalten wurden? Wenn man z. B.**

in einem Kurs vor der Pause schon 200 UE abgeschlossen hat und jetzt die noch ausstehenden 100 UE in einer neuen Variante ausführen möchte.

Im Antragsformular geben Sie an, wie viele Unterrichtseinheiten Sie für die jeweiligen Lernphasen planen. Im Sinne der Vollständigkeit können Sie gerne handschriftlich auf dem Formular ergänzen, wie viele UE bereits durchgeführt wurden.

- **Darf der Antrag auf Genehmigung direkt per Mail an den jeweiligen Sachbearbeiter gesendet werden?**

Ja, der Antrag kann direkt an den Sachbearbeiter und an das EOK-Postfach gesendet werden. Ein postalischer Versand ist in diesem Fall nicht notwendig. Bitte legen Sie die Originale jedoch entsprechend ab, sodass diese bei Bedarf vom Bundesamt eingesehen werden können.

- **Stelle ich den Antrag auf Genehmigung der Kursvariante direkt ans BAMF oder an den Zuwendungsempfänger?**

Der Zuwendungsempfänger stellt beim Bundesamt den Antrag. Der Umgang bzw. die Kommunikation mit Kooperationspartnern bleibt dem Zuwendungsempfänger überlassen.

Kursvarianten insgesamt

- **Wie lange haben wir Zeit, um eine der Varianten umzusetzen (Vorbereitungszeit)? Wie lange dürfen EOK-remote-Formate in pausierten Kursen weitergeführt werden?**

Die möglichen Kursvarianten sollen so schnell wie möglich umgesetzt werden, spätestens jedoch bis Ende Juli 2020. Dies gilt auch bei Wiederaufnahme der pausierten Kurse. EOK-remote Formate müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt beendet werden.

- **Inwiefern werden Online- bzw. Remote-Angebote der letzten Wochen auf die zu leistenden UE angerechnet?**

Sämtliche Kurse haben in den letzten Wochen offiziell pausiert. Die Remote-Angebote, die während der Pausierung dennoch stattgefunden haben, werden somit nicht als UE auf den regulären Kurs angerechnet.

- **Ab wann zählen die Unterrichtseinheiten für die Teilnehmenden wieder?**

Sobald die Kurse in einer der Varianten A, B oder C stattfinden, zählen die Unterrichtseinheiten für die Teilnehmenden. Die Kursdokumentation muss ebenfalls mit dem Start neuer Kurse bzw. mit der Wiederaufnahme pausierter Kurse wieder aufgenommen werden.

- **Können die UE bei vor dem 16.03.2020 gestarteten Kursen nach Wiederaufnahme bei Variante B und C im entsprechenden Verhältnis (70/30 und 50/50) weitergeführt werden oder kommt es auf die absoluten UE an (210/90 und 150/150)?**

Grundlage sind die restlichen UE, die dann nach dem entsprechenden Verhältnis aufgeteilt werden müssen.

- **Gibt es einen Mindestumfang oder eine maximale Anzahl von UE pro Woche bei geteilten Kursen (Variante C)?**

Zur Dauer eines Kurses gibt es keine Vorgabe von Seiten des Bundesamtes. Der Kurs sollte sich aber nicht über einen sehr langen Zeitraum erstrecken.

- **Was ist mit Standorten, an denen wegen den räumlichen oder technischen Möglichkeiten keine der Varianten umgesetzt werden kann (bspw. Einrichtung, die unter Quarantäne gestellt wurde und zeitgleich kein/unzureichendes Internet zur Verfügung steht, ein Onlinekurs also auch nicht möglich ist)? Muss einer festangestellten Lehrkraft infolgedessen eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen werden?**

Wenn Kurse an einem Standort nicht angeboten werden können, sind laufende Ausgaben auch nicht förderfähig. Sollte an diesem Standort keine Perspektive auf eine Kursdurchführung bestehen, muss eine vertraglich gebundene Lehrkraft in einem anderen Kurs an einem anderen Standort eingesetzt werden, damit die Personalausgaben für die Kursdurchführung über Zuwendungen beglichen werden können. Es gelten die gleichen Regelungen wie bei Kursabbrüchen aufgrund zu geringer Mindestteilnehmendenzahl.

- **Was passiert, wenn die Varianten so nicht umgesetzt werden können?**

Es gelten die gleichen Konsequenzen, als hätten Sie keine Teilnehmenden für den Kurs gefunden.

- **Wir verstehen die Regelungen so, dass die Kursvarianten immer das Bestehen von länderspezifischen Regelungen zu Hygiene und Abstand für Bildungseinrichtungen und Unterrichtsformate voraussetzen. Fallen diese mit dem neuen Schuljahr, geht es nur mit der Regelvariante weiter. Ist dies korrekt? Erfolgt dazu noch eine Information vom BAMF, wenn sich die Sachlage entsprechend ändert?**

Mit dem 5. EOK-Trägerschreiben wurde mitgeteilt, dass die Regelungen zu den Kursvarianten zunächst befristet bis zum 31.12.2020 gelten. Dies gilt unabhängig davon, wie sich die landesrechtlichen Vorgaben in den kommenden Wochen verändern werden.

Die Pandemie-Zulage kann jedoch nur beantragt werden, wenn durch die SARS-CoV-2-Pandemie Mehraufwände entstanden sind und bei der Kursdurchführung im Präsenzformat ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden eingehalten wird.

- **In einer Einrichtung steht uns zwar ein Raum zur Verfügung, in welchem eine vollständige Gruppe in Präsenz unterrichtet werden könnte, dieser Raum kann jedoch nur 3 UE pro Tag genützt werden. Könnte in diesem Fall die Variante A durch asynchronen Unterricht wie bei der Variante C ergänzt werden, damit der Kurs nicht endlos dauert?**

Bei 15 UE pro Woche wäre eine Kursumsetzung vollständig in Präsenz nach Variante A nicht außergewöhnlich lang. Sollten dennoch Gründe dafürsprechen, den Kurs um asynchrone Lernphasen zu ergänzen, halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem Sachbearbeiter.

- **Wenn es in einer ANKER-Einrichtung keinen Kursraum gibt, in welchem selbst bei geteilter Gruppe sechs Personen Platz haben, dürfte dann ausnahmsweise für die Bewohner*innen ein Kurs außerhalb der Einrichtung angeboten werden?**

In Ausnahmefällen ist auch eine Kursdurchführung außerhalb der Einrichtung möglich, wenn aufgrund der Abstandsregeln, anderen Landesregelungen oder weiteren Gründen, die im Zusammenhang mit Corona stehen, eine Kursdurchführung in den Räumen der Einrichtung nicht möglich ist.

- **Welche Vorgaben müssen für den Online-Unterricht bezüglich der Lehrkräfte-Honorare beachtet werden (Variante B und C)? Gilt für den Online-Unterricht der Honorarsatz von 32,50 €, wie auch beim Präsenzunterricht?**

Der Honorarsatz gilt unverändert. Pro Kursvariante wird weiterhin ein Kurs abgerechnet, sämtliche Mehrbedarfe werden über die Pandemie-Zulage abgegolten.

Kursvariante A

- **Dürfen wir den Kurs in zwei Kursräumen unterrichten (Präsenzunterricht), mit dem Wechsel des Dozenten nach 45 Min, Stillarbeit / Binnendifferenzierung?**

Ja, dies entspricht der Variante A.

- **Dürfen wir die Unterrichtsform an die Ressourcen vor Ort anpassen – z. B. wenn an einem Tag der Saal belegt ist, wo der Unterricht stattfindet, in zwei anderen Räumen unterrichten?**

Grundsätzlich ist dies möglich. Vorab ist jedoch eine Genehmigung einzuholen.

- **Muss ein regulärer Präsenzkurs zwangsläufig zeitgleich und in nebeneinanderliegenden Räumen stattfinden?**

In Variante A müssen die Teilnehmenden zeitgleich anwesend sein, jedoch müssen die Räume nicht nebeneinanderliegen, sondern können auch z.B. gegenüberliegen.

Kursvariante B

- **Können Onlinekurse (Variante B) durchgeführt werden, wenn in einem ländlichen Kreis ausreichend potenzielle Kursinteressenten vorhanden wären, aber aufgrund des zentralen Kursstandortes und der persönlichen Lebensverhältnisse zu erwarten ist, dass eine Präsenzteilnahme nur sporadisch stattfinden wird, so dass hierdurch die Mindestteilnehmer nicht mehr eingehalten werden kann.**

Bei der Beantragung muss bestätigt werden, dass Kursvariante A nicht möglich ist.

Die Einhaltung der Mindestteilnehmendenzahl gilt weiterhin für alle Kursvarianten.

Kursvariante C

- **Geteilte Frauenkurse haben dann je mindestens vier Teilnehmerinnen oder fällt die Verringerung für besondere Kursformate weg?**

Die Mindestteilnehmerzahl gilt weiterhin wie bisher. Eine Teilung ist nur notwendig, wenn keine acht Personen in einen Raum unterrichtet werden können. Bei der Beantragung muss betätigt werden, dass Kursvariante A nicht möglich ist.

- **Bleiben die Regelungen von 25 UE pro Woche auch bei geteilten Kursen bestehen und müssen diese dann auch durch eine 100% Lehrkraft abgedeckt werden? Faktisch sind es ja für die Lehrkraft deutlich mehr UE pro Kurs. 300 UE in Präsenz plus mindestens 150 UE asynchron. Wie kann sichergestellt werden, dass die Teilnehmenden in Halbgruppen pro TN 300 UE bekommen und auch der doppelte Einsatz der Lehrkräfte?**

Die Zahl der UE sollte lt. Förderrichtlinie 25 pro Woche nicht überschreiten. Dies ist keine Begrenzung der Unterrichtstätigkeit, sondern soll den Umfang für die Teilnehmenden pro Woche regulieren. Die Berechnung für den Arbeitsumfang einer Lehrkraft erfolgt pro Kurs und gilt weiterhin (drei Vollzeitäquivalente-Monatsgehälter pro Kurs). Uns ist jedoch bewusst, dass insbesondere bei Kursvariante C Mehraufwände für die Lehrkräfte entstehen. Hier gilt es, die Pandemie-Zulage sinnvoll einzusetzen.

- **Ist die Kursdauer bei der Variante C nicht festgesetzt? (lediglich die 300 UE pro TN* müssen eingehalten werden)? Aus wie vielen UE besteht dann ein Modul (da beide Teilgruppen in der Präsenzphase ja das gleiche lernen und damit bei 5 UE pro Teilgruppe und Thema bereits 10 UE des Kurses/der Lehrkraft unterrichtet wurden)?**

Wichtig ist, dass jeder Kurs für die Teilnehmenden weiterhin 300 UE umfasst. Jedes Modul besteht für die Teilnehmenden weiterhin aus 50 UE. Uns ist bewusst, dass insbesondere bei Kursvariante C Mehraufwände für die Lehrkräfte entstehen. Hier gilt es, die Pandemie-Zulage sinnvoll einzusetzen. Auch Kurse der Variante C sollten zudem so organisiert werden, dass sie sich nicht über einen sehr langen Zeitraum erstrecken.

- **Wie ist die Flexibilität bei der Verteilung der UE auf synchron/asynchron im Verlauf eines Kurses?**

Das Modul „Werte und Zusammenleben“ findet ausschließlich während der synchronen Lernzeiten statt. Bei den anderen Modulen sind die synchronen und asynchronen Lernphasen jeweils anteilig zu verteilen. Beispielsweise wäre denkbar, 20 UE synchrones Lernen mit 30 UE asynchronem Lernen zu kombinieren. Das Wichtigste ist jedoch, dass die synchronen und asynchronen Lernphasen sinnvoll auf den Kurs verteilt werden. Wenig sinnvoll wäre beispielsweise, wenn sehr lange Lernphasen ausschließlich asynchron stattfinden.

- **Kann ich bei Variante C sechs Personen in Präsenz auch in zwei nebeneinanderliegenden Räumen unterrichten (also z.B. drei + drei)?**
Nein, ein bereits geteilter Kurs kann nicht zusätzlich noch auf zwei Räume aufgeteilt werden.
- **Kann in Variante C1 der Kurs auch in drei Gruppen aufgeteilt werden?**
Nein, die Variante C1 ist als Kursteilung in zwei Teile gedacht.
- **Kann in Variante C1 das synchrone Lernen im Präsenzunterricht mit Videokonferenzen (ebenfalls synchron) kombiniert werden?**
Bei Kursvariante C ist wichtig, dass alle Teilnehmenden mindestens 150 UE synchrones Lernen erhalten, um in dieser Zeit intensiv betreut zu werden und Interaktionsmöglichkeiten mit der Lehrkraft und den anderen Teilnehmenden zu schaffen. Es ist von daher nicht vorgesehen, dass während dieser 150 UE nur ein Teil der Gruppe in Präsenz anwesend ist und die restlichen Teilnehmenden per Videokonferenz zugeschaltet sind. Sollten dennoch gute Gründe für eine derartige Umsetzung von Variante C sprechen, so halten Sie bitte Rücksprache mit Ihrem Sachbearbeiter.
- **Bei Variante C1 entstehen deutliche Mehraufwände für die Lehrkraft. Wie viele UE können pro Kurs abgerechnet werden?**
Pro Kurs können weiterhin lediglich 300 UE abgerechnet werden. Mehraufwände, wie die Betreuung von 150 UE asynchronem Lernen sind über die Pandemie-Zulage auszugleichen.

Synchrones / asynchrones Lernen

- **Sollen die asynchronen Einheiten nachgewiesen/dokumentiert werden und wenn ja wie?**
Der Nachweis und die Dokumentation der asynchronen Lernphasen erfolgt über:
 - Genehmigungsformular
 - Anwesenheitsliste
 - Formular zur Dokumentation
 - Sachbericht im VN
- **Wie umfangreich fallen die Arbeitsunterlagen zum Selbststudium aus (auch ggf. ob diese durch die Lehrkraft erstellt wurden oder von Verlagen/anderen Quellen bezogen werden)?**
Die Arbeitsunterlagen müssen zum zeitlichen Umfang der asynchronen Lernphasen passen. Werden in einem Modul beispielsweise 25 UE Präsenzunterricht mit 25 UE asynchronem Lernen kombiniert, so erstellt die Lehrkraft Arbeitsunterlagen, mit denen für jede/n Teilnehmende/n 25 UE Selbststudium möglich werden. Genauso wie im Präsenzunterricht auch muss die einzelne Lehrkraft also bei ihrer Unterrichtserarbeitung einschätzen, wie viele Aufgaben etc. für den jeweiligen asynchronen Lernzeitraum realistisch erscheinen. Inwiefern in den asynchronen

Lernphasen selbsterstellte Materialien (z.B. Erklärvideos) oder bereits bestehende Materialien (z.B. Verlagsprodukte) zum Einsatz kommen, gibt das Bundesamt nicht vor. Wichtig ist, dass die asynchronen Lernphasen zum Bedarf der Teilnehmenden und dem EOK-Konzept passen.

- **Wie eng müssen die Teilnehmenden in asynchronen Phasen von den Kursleitungen betreut werden?**

Enthält ein Kurs asynchrone Lernphasen, so sind diese so auszugestalten und zu betreuen, dass für die Teilnehmenden wie gewohnt insgesamt 300 UE Lernzeit sichergestellt sind.

- **Wie wird die Anwesenheit in den asynchronen Phasen dokumentiert: z.B. sind 4 UE geplant über 2 Tage verteilt. Der*die Teilnehmende leistet alle 4 UE an einem Tag.**

Beim asynchronen Teil soll das Angebot in den Anwesenheitslisten abgebildet werden. Entscheidend ist, für welche Zeit wie viele UE angeboten wurden, nicht wie viel Zeit die Teilnehmenden wirklich für einzelne Aufgaben/Hausaufgaben benötigen. Bitte vergleichen Sie hierzu die Ausführungen in der „Anleitung zur Anwesenheitsliste“, insbesondere Folie 13.

- **Sind die Anteile der asynchronen Lernphase (Arbeitsblätter/online Lernplattform) genau wie die Anteile der online stattfindenden synchronen Lernphase nachzuweisen? Also müssen bearbeitete Aufgabenblätter archiviert werden, so wie von Online-Unterricht Screenshots gemacht werden müssen?**

Die Lehrkraft bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sich die Teilnehmenden mit den Lerninhalten beschäftigt haben. Die Aufgabenblätter müssen nicht eingescannt werden.

- **Kann der EOK durch das asynchrone Lernen kürzer werden?**

Entscheidend ist, dass die Teilnehmenden insgesamt 300 UE erhalten.

- **Ein Kurs wird in zwei Gruppen aufgeteilt. Das Wertemodul soll nur synchron durchgeführt werden. Um für zwei Gruppen 50 UE durchzuführen, muss die Lehrkraft 100 UE durchführen – ist das richtig?**

Ja, das ist richtig – die Lehrkraft führt dann 100 UE durch. Die asynchronen Anteile werden auf die anderen Module verteilt.

Anwesenheitslisten und Dokumentation

- **Inwiefern ist die weitere vollständige Führung der Anwesenheitslisten in den Kursvarianten für die Lehrkräfte zumutbar?**

Unser Ziel war es, den Trägern zum 01.07.2020 Kursvarianten anzubieten, welche die Erfahrungen der letzten Wochen mit remote-Formaten berücksichtigen, die sich in den Rahmen der EOK-Förderrichtlinie fügen und gleichzeitig so flexibel sind, dass eine Kursdurchführung an möglichst vielen Standorten trotz teilweise

unterschiedlicher Landesregelungen (wieder) möglich wird. Die Flexibilisierung der Kursmodelle führt in diesem Fall leider zwangsweise zu einer entsprechend komplexen Anwesenheitsliste. Bei Unklarheiten und Nachfragen zum Ausfüllen der Anwesenheitslisten stehen die Zentralstellen und das Bundesamt jederzeit für Nachfragen zur Verfügung.

- **Wie muss die Teilnahme am Online-Unterricht dokumentiert werden?**

Die Teilnahme muss ebenfalls über die Anwesenheitsliste dokumentiert werden. Sofern möglich sollte die Teilnahme über bspw. einen wöchentlichen Screenshot bestätigt bzw. nachgewiesen werden (analog zur Unterschrift im Präsenzkurs).

- **Zu den Screenshots bei Online Videokonferenzen: Muss da zuvor bei den TN eine schriftliche Genehmigung eingeholt werden?**

Die geltenden Datenschutzrichtlinien sind einzuhalten. Für die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist der Träger verantwortlich.

- **Wie ist die Anwesenheitsliste zu nutzen, wenn der Kurs geteilt ist? Nutze ich je eine Liste pro Gruppe oder eine Liste für den gesamten Kurs?**

Bitte nutzen Sie eine Anwesenheitsliste pro Kurs. Trotz der Kursteilung werden die beiden Gruppen als ein Kurs gezählt. Bitte vergleichen Sie hierzu beispielhaft die Ausführungen in der „Anleitung zur Anwesenheitsliste“ Seite 15 – 17.

- **Bis wann ist die Dokumentation des Kursbetriebs einzureichen?**

Die Dokumentation des Kursbetriebs ist immer am Ende eines EOK auszufüllen und dann beim Bundesamt einzureichen.